



Allgemeine Geschäftsordnung Kreissportbund Recklinghausen e.V.

Beschlossen von der Ständigen Sportkonferenz am 31.05.2022

§ 1 Geltungsbereich

1. Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Recklinghausen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt für alle Gremien des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 2 Einberufung

1. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende*r, lädt zu den Sitzungen der Organe Mitgliederversammlung, Ständige Sportkonferenz und Vorstand gem. § 26 BGB unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Zu den Sitzungen anderer Gremien laden die jeweiligen Vorsitzenden ein. Die Einberufung erfolgt in Textform.
2. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, zur Mitgliederversammlung vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Gremiensitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe ist wie folgt geregelt:

Mitgliederversammlung: Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen §36 (1)).

Ständige Sportkonferenz: Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Vorstand: Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Sitzungen der Organe werden vom/von der Vorsitzenden bzw. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (nachfolgend Versammlungsleitung genannt)
2. Im Verhinderungsfall der Vorsitzenden wählen die Erschienenen aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmenden auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Die Versammlungsleitung stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest (in der Mitgliederversammlung und der Ständigen Sportkonferenz nach Prüfung der Mandatsprüfungskommission). Über die Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Rederecht, Redezeit und Worterteilung

1. Rederecht haben nur die Mitglieder der jeweiligen Gremien.
2. Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
3. Die Redezeit kann von dem jeweiligen Gremium durch Beschluss begrenzt werden.
4. Die Versammlungsleitung kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der/die Vorredner*in geendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragssteller*in und ggf. ein/eine Redner*in dagegen gesprochen haben.
3. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den/die Redner*in unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Anträge an die Organe können durch die Mitglieder und den Vorstand des Kreissportbundes Recklinghausen gestellt werden.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist (Mitgliederversammlung: Antragsfrist drei Wochen), müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Tagesordnung vor der Sitzung bekannt zu geben.
3. Anträge müssen in Textform eingereicht und begründet werden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in den Organen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller*in gesprochen hat. Gegenrede ist zuzulassen.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung durch die Versammlungsleitung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlungsleitung.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
5. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

§ 11 Protokolle

1. Über alle Sitzungen der Gremien sind Beschlussprotokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmenden, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis deutlich werden.
2. Die Protokolle sind 14 Tage nach Versendung genehmigt, falls kein schriftlicher Einspruch erfolgt ist. Sie sind von dem/der Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 12 Außenvertretung der/die Geschäftsführer*in

Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern, den Kreissportbund Recklinghausen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen zu vertreten.